



Entscheidung

In der Sache

Jakob Bohls

geboren am 22.02.2001

– **Beteiligter** –

Verein: Eimsbütteler Turnverband e.V.
Abteilung Floorball
Bundesstraße 96
20144 Hamburg

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO.

wegen Matchstrafe 3 Beleidigung

am 18.06.2022 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 7 (Playoffs) in Hamburg
zwischen dem ETV Piranhhas Hamburg und den Floor Fighters Chemnitz

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne
(Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Thomas Löwe (Beisitzer) sowie
Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für
Recht erkannt:

1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren, teilzunehmen.
2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Eimsbütteler Turnverband e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100 zu zahlen.
3. Des Weiteren hat der Beteiligte – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Eimsbütteler Turnverband e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.
4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kurzbegründung gemäß § 6g Abs. 1 Satz 1 REO:

I:

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 7 der Playoffs im Wettbewerb 1. FBL Herren in Minute 18:35 im Zweiten Drittel eine Zehn-Minuten-Strafe wegen unsportlichen Verhaltens durch die Schiedsrichter Karlis Moors und Sascha Richter verhängt.

In der zweiten Drittelpause verhängten die Schiedsrichter gegen den Beteiligten eine Matchstrafe 1 wegen wiederholtem unsportlichen Verhalten gem. Ziffer 6.12 Nr. 1 i.V.m. Ziff. 6.13 Nr. 3 SPRGK – Version 2018 durch die Schiedsrichter Karlis Moors und Sascha Richter. Im Anschluss des Spiels verwirklichte der Beteiligte den Tatbestand einer Matchstrafe 3 wegen Beleidigung des Schiedsrichters Karlis Moors.

Mit per E-Mail übermitteltem Antrag vom 21.06.2022 begehrt die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland von FD die Einleitung eines Verfahrens vor der Verbandsspruchkammer nach § 11 Abs. 1 Ziff. 5 REO.

Dem Beteiligten, dem ETV Piranhas Hamburg, den Schiedsrichtern und der Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland wurde rechtliches Gehört gewährt, § 6a Abs. 1 REO.

II.

Aus dem nach dem Spiel aufgenommenen Videoausschnitt ist der Beteiligte zu sehen, der in Beisein mehrerer Teamkollegen in Hörweite der Schiedsrichter Sascha Richter und Karlis Moors ins Mikrofon und über Lautsprecher laut vernehmbar die Aussage tätigt:

„Karlis Moors der Ficker“

Dieses Vergehen ist eine derbe Beleidigung von Schiedsrichtern welches gem. Ziffer 6.17 Nr. 3 SPRGK – Version 2018 zu einer Matchstrafe 3 führt.

Insoweit ist es für die Beurteilung der derben Beleidigung unerheblich, ob sich der Beteiligte darüber bewusst war, dass sich Karlis Moors in Hörweite befand. Eine Beleidigung kann auch gegenüber Dritten ohne Zugewesenheit des Beleidigten vorliegen. Für eine derbe Beleidigung (als höchste Stufe) bedarf es einer erheblichen herabsetzenden Äußerung (u.a. VSK, Az. 01 MS 2018), welche in der Aussage zu sehen ist.

Dass das Vergehen erst nach Beendigung des Spiels begangen wurde, hindert die Annahme einer Matchstrafe 3 nicht. Aus Ziff. 6.11 Nr. 1 SPRGK – Version 2018 ergibt sich, dass auch Vergehen, die nach dem Spiel begangen werden und während des Spiels zu einer Matchstrafe führen würden, gemeldet werden müssen. Und insoweit auch zur Bestrafung führen.

Die im Spiel verhängte Matchstrafe 1 gem. Ziffer 6.12 Nr. 1 SPRGK – Version 2018 führt neben des erfolgten Ausschlusses des bestraften Spielers (hier des Beteiligten) vom Spiel zwar nicht zu einer weiteren Bestrafung des Spielers.

Jedoch war das (vorangegangene) Fehlverhalten des Beteiligten, welches zur Matchstrafe 1 führte, beim Strafmaß zu berücksichtigen. Ebenfalls muss die Weisungen Nr. 2021-02 – Respektvoller Umgang mit Schiedsrichtern – der am Verfahren beteiligten Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland Beachtung finden, die allen im Spielbetrieb von FD antretenden Vereinen bekannt ist.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens sind der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit. c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK – Version 2018) sowie eine Geldstrafe in Höhe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) nicht mehr ausreichend. Daher wird die Sperre im Wettbewerb 1. FBL Herren saisonübergreifend auf 2 Spiele und die Geldstrafe auf EUR 100,00 erhöht.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit. f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Helmmann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin